

Abgaben für die Entwässerung in der Gemeinde (insb. Kanalbeiträge und -gebühren):

1. Blossenau: Abrechnung der Kosten für den Anschluss an die Entwässerungseinrichtung Tagmersheim

Aufgrund der von der Bürger-Initiative „Gerechtes Miteinander Tagmersheim“ (GMT) vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde bisher die (finale) Abrechnung der Herstellungsbeiträge und Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse noch zurückgestellt. Nachdem aber nunmehr verschiedene externe Stellen (u.a. die staatliche Rechtsaufsicht, die auch das rechtmäßige Handeln der Gemeinde prüft und bei evtl. Verstößen beanstandet sowie Korrekturen veranlasst) mehrfach und intensiv beteiligt wurden, soll nun in diesem Jahr die endgültige Einhebung erfolgen.

Durch die -bereits vor Erlass der Bescheide- übermäßig starke Einbindung und dadurch sehr umfassende Kenntnis der, die Gemeinde später prüfenden Rechtsaufsicht beim Landratsamt Donau-Ries zu den gesetzlich verpflichtenden, abgabenrechtlichen Festsetzungen (die regelmäßigen Überprüfungen des Staates unterliegen und diesen Stand halten müssen) erfolgt dabei nun eine strikt am Abgaberecht orientierte Einhebung. Entsprechend dem Ergebnis bzw. der Bestätigung aus den verschiedenen Abklärungen trägt dabei die Veranlagung vor allem der gleichmäßigen Belastung bzw. Behandlung der „Alt- und Neuanschießer“ (der gesamten Entwässerungseinrichtung) nach abgabenrechtlichen Grundsätzen Rechnung.

Um die Abgabenschuldner für die betroffenen Grundstücke in Blossenau dabei nicht in zu kurzer Zeit mit den Gesamtfälligkeiten übermäßig zu belasten, ist folgende **Aufteilung der Forderungen** vorgesehen:

- a) **In der 1. Jahreshälfte 2024 (März/April):
Kostenerstattungen für die Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse**
- b) **In der 2. Jahreshälfte 2024 (September/Oktober):
Herstellungsbeiträge (überwiegend nur Restbetrag/ Schlussrechnung)**

Jeweils einen Monat nach Bekanntgabe der entsprechenden Bescheide sind die zugehörigen Abgaben dann fällig und -als nicht laufende Forderung- per Überweisung zu begleichen.

Um den Bürgern unnötige Kosten möglichst ersparen zu können, wurde bisher bewusst von einer Weitergabe der bereits vorliegenden, relativ allgemein gehaltenen Widersprüche an die Rechtsaufsicht abgesehen. Nur so konnte eine kostenpflichtige Überprüfung der bloßen Vorauszahlungsbescheide (denen häufig sogar die Begründung der Rechtswidrigkeit fehlte) und damit der Erlass von ggf. mehrfachen, kostenpflichtigen Widerspruchsbescheiden umgangen werden. Sollten betroffene Abgabenschuldner daher auch nach den mehrjährigen Abklärungen und mehrfachen Rücksprachen (u.a. auch unter Beteiligung der Bürgerinitiative „GMT“ bei der Rechtsaufsicht im Landratsamt in Donauwörth) weiterhin der Überzeugung sein, dass ihr Bescheid rechtswidrig ist, empfehlen wir diesen, nach Bekanntgabe der Schlussbescheide nun (**nochmals**) Widerspruch (mit dem Anführen des konkreten Verstoßes gegen das (Abgaben-) Recht sowie zugehöriger Begründung) gegen die betreffenden Verwaltungsakte einzulegen. Dabei wäre es sinnvoll, wenn darin auch zum Ausdruck gebracht würde, dass sich damit ein evtl. früherer Widerspruch gegen den Vorauszahlungsbescheid zwangsläufig erledigt, da nun über die gesamte Beitragsfestsetzung (Vorauszahlung und Schlussbetrag) in einem Widerspruchsverfahren bzw. -bescheid entschieden werden soll. So könnten die Betroffenen ggf. sowohl den Teilbetrag aus der Vorauszahlung, als auch den Restbetrag aus der Schlussrechnung in nur einem kostenpflichtigen

Widerspruchsverfahren anfechten und ersparen allen Beteiligten den Aufwand und die Kosten für ein zusätzliches Verfahren bzw. den separaten Widerspruchsbescheid (rein gegen den früheren Vorauszahlungsbescheid). Bitte hierbei aber unbedingt beachten, dass nur bei Einlegung eines neuen form- und fristgerechten, begründeten Rechtsbehelfs gegen den Herstellungsbeitrag auch der Restbetrag (aus der Schlussrechnung) rechtskonform angefochten werden kann.

Die Gemeinde und die zuständigen Fachbereiche für die Einhebung bzw. das Kassieren der Abgaben in der Verwaltungsgemeinschaft bitten um entsprechende Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung der anstehenden Fälligkeiten (voraussichtlich im April und Oktober 2024) in der finanziellen Planung aller betroffenen Abgabenschuldner.

2. Abwassergebühren

Die von der Bürger-Initiative: „GMT“ angeregte Überprüfung und Anpassung bei den Beiträgen (siehe oben) hätte zu einer Änderung des bisherigen Finanzierungssystems der Entwässerungseinrichtung geführt. Evtl. dann nicht mehr durch Beiträge gedeckte Ausgaben für Investitionen müssten somit gemäß den gesetzlichen Vorgaben über die Gebühren(-zahler) finanziert werden. Da bis zum Abschluss des o.a. Verfahrens aber das konkrete Finanzierungssystem (insb. die Verteilung der Investitionskosten auf Beiträge und -bei deren Ausfall/ Reduzierung ersatzweise verstärkter- auf die Gebühren) und die letztendliche Höhe der bei der Gebührenkalkulation gegenzurechnenden Beitragseinnahmen noch nicht sicher feststehen, kann derzeit auch noch keine finale Überprüfung und ggf. Anpassung bei den Gebührensätzen erfolgen.

Die Abwassergebühren können daher erst neu kalkuliert werden, wenn der Bestand des bisherigen Finanzierungssystems) und die konkrete Höhe der bereits bei der Vorauszahlung angefochtenen Beitragseinnahmen klar sind. Wie gegenüber der Bürger-Initiative: „GMT“ signalisiert, werden im Rahmen der Neukalkulation selbstverständlich auch die weiteren Anregungen (wie z.B. eine evtl. höhere Beteiligung der Gemeinde für die Straßenentwässerung) geprüft und -soweit rechtlich zulässig bzw. vertretbar- eine angemessene Berücksichtigung finden. Da auch hierzu im Anschluss wieder verschiedene externe, fachkundige Stellen hinzugezogen werden müssen, kann sich dieser zweite Teil des Prüfungs-/ Kalkulationsverfahren leider noch etwas hinziehen.

Wir bitten deshalb um Kenntnisnahme und Verständnis, dass wir zu der (teilweise auch per Widersprüche in den letzten Tagen/ Wochen) angefochtenen Rechtmäßigkeit und vor allem der konkreten Höhe der Abwassergebühren derzeit keine belastbaren und verbindlichen Aussagen machen können. Die Prüfung und Neukalkulation bei den Gebühren folgt unmittelbar, nachdem die zwangsläufig zuvor zu klärenden Punkte sowie Kalkulationsschritte (vgl. Anteil und Höhe der anzurechnenden Beitragsfinanzierung) abgeschlossen werden können.